**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 53 (1959)

**Artikel:** Die Beziehungen zwischen Zug und Schwyz im 14. und 15.

**Jahrhundert** 

Autor: Gruber, Eugen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-162723

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Beziehungen zwischen Zug und Schwyz im 14. und 15. Jahrhundert

Von Dr. Eugen Gruber, Zug

Eigentlich müßten diese Darlegungen mit der germanischen Besiedelung des Zugerlandes wie auch der Talschaft von Schwyz beginnen; allein darüber läßt sich, was Zeit und Art betrifft, kaum etwas Genaues sagen. Die Archäologie wird wohl eines Tages, wenn sie eine noch intensivere Förderung erfährt, das ersehnte Licht bringen. Gesicherte, historische Tatsache ist, daß im Jahre 401, infolge des Einbruchs der Westgoten, die weströmische Reichs- und Heeresleitung alle Truppen zur Verteidigung Italiens aufbot, und seit der Preisgabe von Rhein und Donau fluteten allmählich und endgültig germanische Stämme in das Gebiet der heutigen Schweiz ein. Im Jahre 443 führte der römische Feldherr Aetius die Reste des ostgermanischen Burgundervolks nach Savoyen und in die westliche Schweiz; schon damals drangen auch die westgermanischen Alemannen ins Mittelland ein, und damit hob jener bedeutungsvolle Prozeß an, welcher zwar die völlige Besetzung und sprachliche Durchdringung der heute deutschsprachigen Schweiz brachte, jedoch schichtenweise vor sich ging und Jahrhunderte lang, bis ins Hochmittelalter, fortdauerte.1 Es geht nicht an, einfach von der germanischen Landbesetzung im 5. Jahrhundert zu reden. Ebenso läßt sich äußerst wenig von der rechtlichen Stellung der ersten Siedler ermitteln. Noch der übrigens sehr gründliche Glarner Rechtshistoriker J. J. Blumer meint, den zürcherischen Fachkollegen Bluntschli stützend, daß es in Schwyz "ohne Zweifel seit der ersten Besetzung und Verteilung des eroberten Landes durch die Alemannen eine große Markgenossenschaft freier Männer gab, welche keinem Grundherrn unterworfen waren und ihre Güter nicht nach Hofrecht innehatten, sondern auf eigenem Grund und Boden lebten"2, und tatsächlich treten im frühen 12. Jahrhundert die "cives de villa Suites"; die Dorfleute von Schwyz, als gleichberechtigte Partner neben den Grafen von Lenzburg im Marchenprozeß auf<sup>3</sup>; allein die zahlreichen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Meyer E., Die Schweiz im Altertum, Sammlung Dalp (Bern 1946); Laur-Belart R., Ueber die Colonia Raurica und den Ursprung von Basel, Erinnerungsschrift (Basel 1957).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I (St. Gallen 1850) 79.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 10. März 1114. Quellenwerk z. Entstehung d. Schweizer. Eidgenossenschaft, Abt. I, Urkunden (abgekürzt: QW I) 1 Nr. 104.

Einzelstudien der letzten Jahrzehnte über die Entstehung der Allmenden in Mitteleuropa haben die älteren Hypothesen (mehr waren es nicht) völlig erschüttert. Viele Allmenden sind nachweisbar von herrschaftlichen Grundherren und den Boden bebauenden Kolonen gemeinsam begründet worden, und mit dieser Frage und Möglichkeit müssen sich die künftigen Kantonsgeschichten auseinandersetzen.<sup>4</sup>

Gemeinsam waren wirklich, und damit stehen wir auf historischem Boden, für Zug und Schwyz seit dem 10. Jahrhundert grundherrliche Rechte der Grafen von Lenzburg. Als Grundherr oder als Kastvogt waltete der Lenzburger 1036 in Arth und Cham, 1045 in Baar und Schwyz<sup>5</sup>; er gebot in den zwei das Artherthal ausfüllenden Höfen und den dazu gehörenden Gütern zu Steinen sowie in den beiden Schwyzer Höfen, später Kiburger und Froburger Hof geheißen. Grundherr im Meierhof zu Ibach war vor oder spätestens im 10. Jahrhundert das Kloster Pfäfers SG, seither die junge Meinradszelle oder Einsiedeln<sup>6</sup>, das noch viele weitere zinspflichtige Güter in der Schwyzer Talschaft und allenthalben im Zugerlande erwarb und zu Neuheim-Menzingen sowie im Aegerital eine förmliche Grundherrschaft aufzubauen vermochte; hier war Einsiedeln wieder Nachfolger der schon älteren grundherrlichen Zürcher Frauenabtei St. Felix und Regula.<sup>7</sup> Daneben hatte auch das Frauenstift Schänis, das in seinen Anfängen mit den Vorfahren der Lenzburger verkettet war, Grundbesitz und Rechte in Schwyz und in der Kirchhöre Baar.8

Lenzburgs Erbe wanderte zu den Kiburgern und den Habsburgern. Das gräfliche Haus Kiburg war Grund- und Vogteiherr zu Arth<sup>9</sup>, Steinen und Schwyz, gleich wie es auch im späten 12. oder im frühen 13. Jahrhundert auf seinem Eigengut die Stadt Zug als Stützpunkt und Stappelort an der neuen Gotthardroute ins Leben rief. Wir können uns deshalb nicht verwundern, wenn Arth zum kiburgischen und zum ersten habsburgischen Herrschaftsamte Zug gehörte. Auch erstand in einem Kaufe vom Frühjahr 1273 Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, gleichzeitig Zug und Arth von der kiburgischen Erbin Anna und dem stammesverwandten Laufenburger, und in den Zins- und Pfandrödeln von 1290 gehört der Hof Arth stets zum Zuger Verwaltungsbezirk. Erst im sog. Habsburger Urbar des beginnenden 14. Jahrhunderts zählt Arth zu Amt und Burg Neu-Habsburg.<sup>10</sup> Trotzdem blieb Arth mit Zug verbunden, indem die Herren von Hünenberg dort über die Kirche und das Kirchengut verfügten. In Gerichtsakten von 1400 berufen sich die

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vor allem Dopsch und die ihn z. T. ergänzende, z. T. berichtigende reiche Literatur.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> QW I, 1 Nr. 72, 73 und 78.

<sup>6</sup> Ebd. Nr. 25.

Vgl. Gruber E., Zum Werden des zuger. Territoriums, Beil. Kantonsschule Zug 1951, 9 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> QW I, 1 Nr. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug (abgekürzt: UBZG) Nr. 328.

Quellen zur Schweizergeschichte XV, 1, S. 169 f., 173, 193; XIV, 213 f.;
 QW I, 1 Nr. 1092.

Hünenberger nachdrücklich auf eine Belehnung durch die Grafen von Kiburg.<sup>11</sup> Im Jahre 1377 verpfändeten sodann die zu Baar seßhaften Hünenberger den Leuten des Arther Kirchspiels, die im schwyzerischen Landrecht standen, den Hof zu Arth mit Gericht, allen Zinsen und Nutzungen, außer dem Widem und dem Zehnten, und nach einem Umweg über die Herren von Büttikon und die Segenser (Segesser) von Aarau führte Landammann Ital I. Reding, selber von Arth, 1448 die Rechtsame in die Hand des Landes Schwyz über.<sup>12</sup>

Eine weitere, in ihrer Bedeutung nicht leicht zu überschätzende Voraussetzung für die schwyzerisch-zugerischen Beziehungen bildet das Aegerital. Man wird allerdings nicht übersehen dürfen, daß die ältere Phase der Talbesiedelung, nicht anders als die Kirchengründung und die Zehntrechte, deutlich nach Zürich und dem Fraumünster hinweisen.<sup>13</sup> Auch beteuert mit aller nur wünschbaren Offenheit die älteste erhaltene Niederschrift des Talrechts: "Wir sind aber eygen des gotzhuses Zürich Sannt Felix und Sant Regula, und, ze urkünd, das wir der Heiligen eygen sind, so gebent wir jerlich der äptissin des gotzhuses Zürich drissig rotten (Rötel), und sond wir damit ze Zürich verzollet han alle die köuff, die wir in der statt Zürich kouffent."<sup>14</sup> Zu späterem Termin jedoch taucht eine auffallend enge Verbindung des Tales mit dem nachbarlichen Schwyz auf. H. H. A. Iten hat in seiner gediegenen Studie "Geschlechter und Namen in Innerschwyz und im Aegerital"15 ein überraschend reiches und überzeugendes Beweismaterial für die blutmäßige Verkettung zusammengetragen. Hierfür sprechen auch die mühelose Verbindung durch den "Sattel" zwischen dem Morgartenberg und dem Kaiserstock, die Gemeinsamkeit der Alpwirtschaft und des bäuerlichen Handels, noch mehr die unverkennbare Verwandtschaft der Dialekte und häufige Besitz- und Landrechte hüben und drüben. Güterbesitz im Aegerital haben nicht nur die Dominikanerinnen zu St. Peter am Bach und die Zisterzienserfrauen zu Steinen, sondern auch schwyzerische Familien. Im Schwyzer Landrecht stehen während des 14. Jahrhunderts sehr viele Talbewohner.16 Wird man wohl nicht in der Durchdringung des Aegeritals offensichtlich ein Pendant zur schwyzerischen Besiedelung des Tals von Rothenthurm sowie der Landstreifen an der Alp und am Ibrig sehen müssen?

<sup>16</sup> Vgl. UBZG Nr. 307, 321, 323, 368; Iten A., Geschlechter.

<sup>11</sup> UBZG Nr. 328.

Ebd. Nr. 164 ff., 235, 240, 267, 290, 314, 328 ff.; 468, 502, 506; 905.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Gruber E., Die Zürcher Abtei und das Zugerland im Innerschweiz. Jahrbuch für Heimatkunde (Luzern 1954) 178; Ders., Die Kirche im Mittelalter i. Das Buch vom Lande Zug (Zug 1952) 63 f.

<sup>14</sup> UBZG Nr. 440.

Sep.-Abzug von Heimatklänge, Wochenbeilage d. Zuger Nachrichten (Zug 1948); vgl. auch Dalcher P., Die zugerische Mundart, Beitrag zur Sprachgeschichte i. Zuger Neujahrsblatt 1951, 27 ff.

Die Quelle für die lange dauernde Gegensätzlichkeit zwischen Schwyz und der Stadt Zug liegt letztlich im beiderseitigen Verhältnis zum Hause Habsburg. Noch im Jahre 1217 wurde Graf Rudolf von Habsburg, der Großvater des Königs, im Marchenstreite mit Einsiedeln als Richter angerufen und entschied in seiner Eigenart "als rechter vogt und schirmer der vorgenanden lüten von Switz".17 Man wird in dieser offiziellen Benennung, wie Blumer<sup>18</sup> mit Anrufung der Dokumente von 1247, 1289 und 1291 darlegt, kaum etwas anderes denn die rechtmäßig erworbene Vogtei Habsburgs in Schwyz erkennen können. 19 Auch scheint das eben zitierte, im Schwyzer Staatsarchiv erhaltene Pergament vom 19. Februar 129120, womit König Rudolf, wenige Wochen vor seinem Ableben, den Schwyzern verspricht, daß fortan kein Richter unfreien Standes über sie zu Gericht sitzen solle, genugsam zu erhärten, daß der Richterartikel im Bundesbrief von 1291 nicht ein erst feindlich von Habsburg zu ertrotzendes, sondern viel eher ein schon zugesichertes Privileg festhalten will. War somit der Bund von 1291 kurzerhand gegen Habsburg gerichtet?

Anders allerdings verhält es sich mit den Bestimmungen von Brunnen; denn zwischen 1291 und 1315 lag ein ereignisvolles, kriegerisches Vierteljahrhundert: die Doppelwahl nach Rudolfs Tod, das Freiheitsprivileg Nassaus von 129721, die Einmischung der Königin Elisabeth, des Königs Albrecht Gemahlin, in die schwyzerischen Steuerangelegenheiten 129922, der in einer Urkunde von 1303<sup>23</sup> verbürgte Streifzug der Schwyzer gegen das unter Habsburgs Schutz stehende Frauenstift Schänis, vor allem der seit 130724 wieder auflebende Marchenstreit mit Einsiedeln. Am 3. Juni 130925 übergab der luxemburgische König Heinrich VII. den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden in Konstanz einen neuen Freibrief und befreite sie von jedem auswärtigen Gericht; 131026 gewährte er die Reichsfreiheit auch jenen schwyzerischen Bewohnern, die sich von der Herrschaft losgekauft hatten. Doch Habsburg war nicht bereit, die neue Rechtslage anzuerkennen. Herzog Leopold, des Königs Albrecht Sohn, führte 1311<sup>27</sup> bei König Heinrich Klage gegen Schwyz; das Reichsoberhaupt befahl eine genaue Untersuchung und stellte dem Kläger in Aussicht, die begründeten Ansprüche seines Hauses wieder in Geltung zu bringen. Auch der Marchenstreit ging weiter und weitete sich zu kriegerischen Taten aus; in der Dreikönigsnacht 1314 überfielen schwyzerische Scharen das Kloster im Finstern Walde,

```
    QW I, Nr. 252.
    Blumer J. J., Staats- u. Rechts- geschichte I, 24.
    QW I, 1 Nr. 552, 1582, 1650.
    QW I, 2 Nr. 426.
    QW I, 2 Nr. 480.
    QW I, 2 Nr. 546.
    QW I, 2 Nr. 159a.
```

plünderten die Stätte, raubten das Vieh und führten die Klosterleute gefangen weg.<sup>28</sup> Ende 1314 oder Anfang 1315 ergriffen die vereinten Drei Länder offen Partei für König Ludwig den Bayern und gegen den habsburgischen Kronprätendenten. Die sich überstürzenden Ereignisse trieben zum Morgartenkrieg, und am 15. November 1315 schlugen die Schwyzer entscheidend das von Zug her eindringende habsburgische Ritterheer.<sup>29</sup> Und bei alledem wartete die habsburgische Stadt Zug, getreu ihrer herrschaftlichen Dienstverpflichtung, der Herzöge, die nicht zuletzt mit ihrer freigebigen Politik die Untertanen so sehr an sich gefesselt hatten, daß sie ohne Bedenken Zug zur Ausgangsbasis bestimmen konnten. Daß jedoch die feindlichen Kontingente sich in der Stadt Zug besammelten und die bedrohliche Streitmacht von dorther gegen das Land Schwyz aufbrach, muß freilich den Schwyzern noch lange in lebhaftem Andenken geblieben sein.

Auch nach der Schlacht gingen die Feindseligkeiten weiter; sie bildeten bald nur mehr einen Teil des allenthalben tobenden Reichskriegs, in welchem die meisten Herren und Städte der Nord-, Ost- und deutschen Westschweiz zum habsburgischen König Friedrich hielten. Erst der Waffenstillstand von 131830 brachte eine Atempause. In Erkenntlichkeit bestätigte König Ludwig der Bayer schon 1316<sup>31</sup> den Drei Ländern die Reichsfreiheit, und sie selbst erneuerten am 9. Dezember 131532 zu Brunnen ihren Bund. Die neue Bundesurkunde spiegelt die Nöte und Gefahren der Zeit; sie bestätigt zwar die früheren Satzungen, allein sie fügt hochwichtige, neue Bestimmungen dazu: Man wolle gemeinsam für die Reichsfreiheit kämpfen, man werde den am Kriege beteiligten Herren die schuldigen Dienste bis zur Aussöhnung vorenthalten, kein Eidgenosse dürfe sich nach außen, d. h. gegen die feindlichen Herren, mit seinem Eide verpflichten, die Friedensverhandlungen sollen gemeinsam geführt werden. Die genannten Bestimmungen zeigen nicht nur deutlich die inzwischen errungene Selbständigkeit, sondern sie verraten ebenso unverhohlen die Feindschaft der Drei Länder gegen das Haus Habsburg.

Der Dreiländerbund sollte fortbestehen und bald mit städtischen Elementen bereichert und gestärkt werden. In Luzern, dem geographisch und wirtschaftlich, kirchlich und kulturell enge verbundenen Stappelplatz an der Gotthardroute, regte sich eine eidgenössische Partei, und es kam zum Bunde von 1332.33 Die Ausweitung der Eidgenossenschaft brachte indessen auf dem Fuße die Intensivierung der Feindseligkeiten; vor allem rückte nun das sozusagen gänzlich unter habsburgischer Hoheit stehende Zug in den Vordergrund, und da es zu den bedeutsamsten festen Plätzen

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> QW I, 2 Nr. 578 f., 600, 671, 676, 699, 704 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> QW I, 2 Nr. 803.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> QW I, 2 Nr. 937.

<sup>31</sup> QW I, 2 Nr. 831.

<sup>32</sup> QW I, 2 Nr. 807.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> QW I, 1 Nr. 1638.

zählte, von denen Habsburg dauernd Schwyz und Luzern bedrohen konnte, wurde es in den Krieg hineingerissen. In diese Zeit gehören die Gefechte zu Buenas, von denen die Chronisten<sup>34</sup> und das Jahrzeitbuch von Küßnacht a.R. Kunde geben. Das eine der Gefechte führt bereits in den großen Konflikt von 1351, als Herzog Albrecht mit einem beträchtlichen Heer gegen das eidgenössische Zürich zog und die Kriegsfackel überall gegen die Eidgenossen aufloderte. Die Schwyzer schädigten auf einem Streifzug das Kloster Frauental. Noch ist die Klageschrift der Aebtissin Adelheid und des Konvents an die wohlbescheidnen, weisen Landammann und Landleute von Schwyz vom 3. Januar 135235 erhalten: "Wir bitten üch, das ir handelt luterlich durch Gott und zuo üwerem selenheil und üch versechet, das wir von üch und üweren Eidgnossen ungeschädigt bliben, mit den worten, das wir üch durch Gott vergeben wollen, was wir in ettlichen ziten von üch gräßlich geschädigt worden sind." Schwyz möge dem Kloster den Schaden billig ersetzen. Die Luzerner ihrerseits nahmen den habsburgischen Ammann in Zug, Walter von Elsaß, gefangen und ließen ihn eine Urfehde schwören.36 Die Stadtzuger wieder stritten gegen die Leute von Arth, die unter dem Schutze von Schwyz die habsburgische Lehenshoheit über die Arther Kirche anfochten. Am Lichtmeßtage 1352 ruderten fünf Zuger Schiffe gegen Arth, wo sich ein hitziges Gefecht entfachte und anderthalb Dutzend Zuger ihr Leben einbüßten.37

Es waren kleine Teilaktionen im großen Messen Habsburgs mit Zürich und dessen neuen Verbündeten. Am 4. Juni 1352 führten Zürich und Schwyz das ihnen befreundete Glarus in den Bund; doch nun erschien ihnen das feindliche Bollwerk Zug noch unerträglicher, es mußte um jeden Preis gewonnen werden. Mochten auch, wie man gerne angenommen hat, die Leute des Aegeritals und weitere Bewohner des Amtes Zug den Schwyzern lieber Freunde als Feinde sein, so war die städtische Burgerschaft dem Herzog treu ergeben; die Stadt mußte somit füglich erobert werden. Die Initiative dazu dürfte dem Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun zugekommen sein; berichtet doch die sog. Zürcher Chronik unmißverständlich: "Do santen die von Zürich 1600 man für Zug, und kament ouch ander ünser Aidgnossen dar."38 Nach Faßbind39 wären 500 Schwyzer dabei gewesen. Das äußere Amt ergab sich kampflos und schwor zu den Eidgenossen. Tschudi überliefert kurz: "Also schwurend die vom ampt Zug zu den Eidtgnossen, damit man ir land nit schädigte, doch mit sölchem vorbehalt, weß man die statt Zug wise, daß si ouch

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> So Petermann Etterlin, Kaspar Suter, Tschudi. Vgl. Stadlin Frz. K., Geschichte 2 (Luzern 1819) 147 ff.

<sup>35</sup> Staatsarch. Schwyz; vgl. Müller A., Gesch. d. Gotteshauses Frauental (Zug 1931) 48.

<sup>36</sup> Geschichtsfreund 1, 78.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Tschudi Aeg., Chronicon Helveticum I (Basel 1734) 406.

<sup>38</sup> UBZG Nr. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Faßbind Th., Geschichte d. Kt. Schwyz (Schwyz 1832) I, 335.

glicher gestalt gehalten söltind werden.. Ouch behieltind si dem hertzogen von Oesterrich vor sin nutz, gült und gerechtigkeit."40 Die ländlichen Gemeinden konnten sich schwerlich mit Erfolg wehren; die Leute des Aegeritals wollten es sicherlich auch nicht. Was sie wünschten, war lediglich, als gleichberechtigte Partner mit der Stadt im Amte verbunden zu bleiben. Die bemannte und bewehrte Stadt wurde nach vierzehntägiger Belagerung erstürmt. "Und do man da gelag, sagt nochmals die Zürcher Chronik, unz an den 15. tag, do sturmte man an die statt als lang, unz das man die statt ufgab und ouch sworen die büntnüsse." Die Uebergabe erfolgte am 25., der Bundesschwur am 27. Juni.<sup>41</sup>

Den Fortgang der Dinge darf ich kurz skizzieren. Schon im Juli 1352 nahm der Herzog den Krieg wieder auf, und während der unentschiedenen Belagerung Zürichs bewerkstelligte der im habsburgischen Lager weilende Markgraf Ludwig von Brandenburg, der älteste Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern, eine Waffenruhe. Der sog. Brandenburger Friede forderte die Rückkehr von Zug und Glarus unter Habsburg. Im Schwyzer Friedbrief<sup>42</sup> heißt es: "Hetten aber die von Schwitz sich ichts underzogen, das zu dem land Zug und Aegre gehörte, daz kuntlich wäre, des sollend si ledig lassen"; den Zugern wieder versprach der Herzog, alles zu verzeihen, was sich im Kriege abgespielt habe, und ihnen, wenn sie nur in seinen Dienst und Gehorsam zurückkehren, "guet vreünt" zu sein.43 War somit der eidgenössische Bund Zugs nach elf Wochen schon wieder nichtig geworden? Kaum! Aber Zug war nun einstweilen, wie die Zürcher Chronik und andere Zeugnisse nahelegen, habsburgisch und eidgenössisch.

Wieder flammte die Kriegsfackel auf, und im Reichskrieg wurde Zürich nochmals erfolglos belagert. Da erzielte der eben zum Kaiser gekrönte Karl IV. im Sommer 1355 zwischen Zürich und dem Herzog den sog. Regensburger Frieden. 44 Die Zusicherungen des Zürcher Bürgermeisters sind eindeutig. "Wes wir oder unser Eidgnossen uns von dis krieges wegen underzogen haben, das im (dem Herzog) oder den sinen angehört, es sey land oder lüt, vestinen, stett oder gericht, oder wie es genant ist, das wir im dz gentzlich ledig und los lassen suln und fürbas niemant daran irren. Wer aber, dz uns unser Eidgnoz daran nit wolten gehorsam sin, so suln wir unserm herrn, dem hertzogen, sin erben oder sinen amptlüten behulfen sin, das im das volfürt werd." Galten streng wörtlich die Vereinbarungen nur für die Stadt Zürich, so erbot sich Bürgermeister Brun praktisch doch als Garanten des Vertrags, und hierin dürfte der Grund zu suchen sein, warum Zürich, Initiant bei der ersten Eroberung, nach 1356, als der Kaiser erneut und peremtorisch die Frei-

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Tschudi, Chronicon I, 411 f.

<sup>41</sup> UBZG Nr. 1 f.;

vgl. Gruber E., Grundfragen zuger. Geschichte (Baar 1952) 26 ff.

<sup>42</sup> UBZG Nr. 5.

<sup>43</sup> Ebd. Nr. 4.

Eidg. Abschiede (abgekürzt: EA) I Nr. 103; dazu Beil. 27 A.

gabe Zugs verlangte<sup>45</sup>, in den zugerischen Belangen hinter das mit ungebrochenem Willen seine Politik weiterführende Schwyz zurücktrat. Noch waltete in Zug am 28. September 1364 ein habsburgischer Ammann<sup>46</sup>; erst um diese Zeit mußte er von seinem Posten weichen.

II.

Es war die maßgebliche Wendung, der Beginn der aktiven Politik von Schwyz im Zugerlande. Von den vielfältigen, ungebrochenen Beziehungen zwischen dem Aegerital und Schwyz ist schon ein Wort gesagt worden. Daß die schwyzerische Expansionskraft auch im Spiele stand, wird sich schwer mit guten Gründen widerlegen lassen. Allein es mahnten noch andere Vorkommnisse zum Aufsehen, vorab die bisher wohl zu wenig beachteten Vorgänge am Gegenufer des Zugersees. Dort hatte Ritter Gottfried IV. von Hünenberg, ein treuer Lehensmann des Habsburgers, gestützt auf ein Privileg Kaiser Karls IV. vom 26. Dezember 1360, St. Andreas in Cham zu einer kleinen Stadt mit regelmäßigem Wochenmarkt am Montag und dem Rechte zu unbehinderter Burgeraufnahme erhoben.47 St. Andreas war indessen nicht einzig die kommende Marktrivalin Zugs, sondern es besaß überdies ein treffliches, zur Konkurrenz des zugerischen wie geschaffenes Fahr und erst dazu noch eine feste Burg, die unschwer zu einem strategischen Mittelpunkt und Ausfalltor ausgebaut werden konnte. Mochten sich die Eidgnossen genugsam gesichert fühlen, daß Ritter Gottfried 1363 für sich und seine Söhne ein Burgrecht von 15 Jahren mit Zürich einging und in eigener Klausel seinen habsburgischen Dienstvertrag zu umgehen suchte?48 Zürichs Haltung hatte sich gewandelt, zumal seitdem Bürgermeister Brun förmlich in den Dienst Habsburgs eintrat und gegen ein Jahrgeld von 200 Gulden gelobte, den Nutzen der Herrschaft zu fördern, so weit es ohne Schaden des Reichs, Zürichs und der Eidgenossen geschehen könne.49 Auch er sonnte sich in der Gunst des einen nicht geringen Charme verbreitenden Herzogs Rudolf IV., des großzügigen Gründers der Wiener Universität und des eifrigen Förderers der St. Stephanskathedrale. Wer immer in und für Zug eidgenössisch dachte, durfte nicht viel von Zürich erwarten.

Da setzte die planvolle, mutige Politik der Schwyzer ein, und sie nahmen, unterstützt von Talleuten zu Aegeri, die Stadt Zug ein zweites Mal mit Waffengewalt ein. Knapp, wie immer, vermerkt dazu die Zürcher Chronik: Es "namen die vorgenanten von Switz die vorgeschribnen statt Zug in und ernüwreten mit den burgern daselbs die aid und buntnüsse, als si und ünser Aidgnosschaft vor zuo

<sup>45</sup> UBZG Nr. 10.

<sup>46</sup> Ebd. Nr. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Ebd. Nr. 45.

<sup>48</sup> Ebd. Nr. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Largiadèr A., Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336 (Zürich 1936) 192 ff.

inen gesworn hatten".<sup>50</sup> Ganz sicher ersehnten und erstrebten die Leute von Aegeri, vielleicht auch jene von Neuheim und Menzingen, einen engern Anschluß an die Eidgenossenschaft.

Das präzise Datum der zweiten Eroberung Zugs ist urkundlich nicht aufgezeichnet worden; sie muß gegen Ende 1364 oder zu Beginn 1365 erfolgt sein. Der Zeitpunkt war günstig, weil eben die habsburgischen Streitkräfte im Süden beansprucht waren, Herzog Rudolf sich dort aufhielt und am 27. Juli 1365 in Mailand aus dem Leben schied.<sup>51</sup> Sonder Zweifel war dieser Verlust die unmittelbare Ursache, warum Habsburg in klug erdachtem und nicht ungefährlichem Gegenschlag am 18. Mai 1366 die Hoheitsrechte über Burg und Stadt St. Andreas in Cham durch einen Loskauf von den Wohlhusern in seine Botmäßigkeit brachte.52 Auch ließ Schwyz, sichtlich in diesem Zusammenhang, weil die Eroberung Zugs wohl nur auf gut vorbereitetem, diplomatischem oder gerichtlichem Wege behauptet werden konnte, am 15. Juli 1366 von der Kanzlei des Zürcher Großmünsters eine amtlich beglaubigte, noch heute im Schwyzer Archiv erhaltene Kopie des zugerischen Bundesbriefs von 1352 anfertigen.53 Zu guter Letzt bezeugen ein ganzes Dutzend eidlicher Kundschaften von 1414 übereinstimmend, daß Zug ein anderes Mal zuvor von den Schwyzern und den Aegerern eingenommen und darnach während 30 bis 40 Jahren mit schwyzerischen Amtleuten versehen worden sei. Der Gewährsmann Werner von Knöiboß, wohl ein schwyzerischer Landmann, führt in seiner Kundschaft aus, er sei dabei gewesen, als die Schwyzer ohne die andern Eidgenossen noch einmal Zug eingenommen hätten und "dz Wernher von Stouffachen (wohl Werner III., der Landammann 1374/76) inen verofnet (d. h. ihnen die Satzungen vorlas) unn den eit gab unn sy swuorend, einem amman unn den lantlüten ze Switz gehorsam ze sin, unn dz ein amman unn die lantlüt ze Switz die selben von Zug sölten besetzen unn entzetzen als ir land".54

Tatsächlich weist die von Landschreiber E. Zumbach sorgfältig nach den Quellen zusammengestellte Ammännerliste spätestens für 1370 einen Schwyzer Magistraten in Zug nach. 55 Trotzdem mußte sich, wie nicht anders zu erwarten war, vorerst die schwyzer ische Verhandlungskunst bewähren. Wieder herrschte zwischen der Eidgenossenschaft und Habsburg eine äußerste Spannung; auch in Zürich hatte die antihabsburgische Stimmung obsiegt. Da erzielte der habsburgische Landvogt Peter von Torberg für die Herrschaft mit den 5 Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, sowie "dem amman und burgern ze Zug und mit dien, die in daz ampt daselbs ze Zuge gehörent", 1368 einen für den Augenblick beruhigenden

<sup>50</sup> UBZG Nr. 78.

<sup>51</sup> Geneal. Handbuch d. Schweiz.

<sup>52</sup> UBZG Nr. 85.

<sup>53</sup> Ebd. Nr. 1a und 86.

<sup>54</sup> Ebd. Nr. 535.

<sup>55</sup> Zumbach E., Die zugerischen Ammänner und Landammänner (Stans 1932) 70 (Nr. 16).

Ausgleich<sup>56</sup>; unterdessen verhandelten Habsburg und Schwyz mit Beihilfe der Städte Zürich und Bern und trafen am 18. Dezember 1369 die Verabredung, daß der Herzog unbehindert bis Martini 1370 seine Einkünfte in Zug und Aegeri beziehen und hernach entweder Stadt und Amt gegen Erstattung von 3000 Gulden auf 5 Jahre an Schwyz verpfänden oder die Waffenruhe auf 3 weitere Jahre verlängern sollte.<sup>57</sup> Hätte der Habsburger sich zur Verpfändung entschlossen, so wäre Zug (parallele Beispiele in der Eidgenossenschaft belegen es zur Genüge) zum schwyzerischen Untertanenland geworden. Die Geschichte nahm einen andern Verlauf; der Torberger Friede wurde bis 1377 und dann bis 1387, in die Zeit des Sempacherkriegs, verlängert.<sup>58</sup>

Wie wenig Habsburg noch auf einen Verzicht Zugs gesinnt war, beweist der Umstand, daß Herzog Leopold III. am gleichen vorgenannten 18. Dezember 1369 eine Reihe von Pfändern auf Stadt und Amt Zug anlegte,<sup>59</sup> und noch mehr, daß er am 27. Oktober 1370 auch die lehensmäßige Verfügung über Burg und Stadt St. Andreas in Cham an sich löste, indem er dem ausscheidenden Hünenberger 3500 Gulden, einen sehr hohen Betrag, dafür verschrieb.<sup>60</sup> Auch forderte Kaiser Karl IV. mit neuem Schreiben vom 1. August 1370 die Städte Zürich, Bern und Solothurn gebieterisch auf, ihre Eidgenossen von Schwyz anzuhalten, daß sie in keiner Weise mehr gegen Habsburgs Rechte handeln und Stadt und Amt Zug sowie das Aegerital und Glarus ledig und los sagen sollten.<sup>61</sup>

Zum Glück gingen die Verhandlungen weiter, und es halfen Zürich, Bern und Luzern tapfer mit, bis endlich zwischen dem Herzog auf der einen und Schwyz und seinen Verbündeten auf der andern Seite am 15. Februar 1371 eine Vereinbarung zustande kam. Das wichtige, nur in später Abschrift überlieferte Dokument basiert auf dem Vertrag von 1368 und regelt Wahl und Befugnisse des Zuger Ammanns. Dieser soll gemeinsam von den Burgern der Stadt und den Leuten des Amtes gewählt, von Habsburg jedoch bestätigt und ins Amt eingesetzt werden. Der Herzog hat das Recht, einen unliebsamen Ammann abzusetzen; auch die Stadt Zug kann die Amtsenthebung fordern. Dem rechtmäßig bestellten Ammann sollen Burger und Leute von Stadt und Amt eidlich geloben, nach gutem Herkommen mit Gericht, Nutzungen und Rechtungen gehorsam zu sein; der Ammann seinerseits muß mit einem Eidesschwur Habsburg seine Loyalität beteuern und das Inkasso der herrschaftlichen Zinsen, Zehnten, Steuern, Ehrschätze und Bußen besorgen. Das Entscheidende in dieser Regelung ist wohl, daß Habsburg den eidge-

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> EA I Nr. 122 und Beil. 29.

<sup>57</sup> EA I Nr. 125 und Beil. 30; UBZG Nr 99

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> EA I Nr. 135 (13. Okt. 1375) und Beil. 32; Nr. 137 (28. März 1376) und Beil. 34

<sup>59</sup> UBZG Nr. 100.

<sup>60</sup> Ebd. Nr. 110.

<sup>61</sup> Ebd. Nr. 107.

nössischen Bund Zugs stillschweigend anerkannte. <sup>62</sup> Fast genau einen Monat später, am 16. März 1371, wurden auch die Zuger auf die neue Regelung vereidigt; merkwürdig ist indessen dabei, daß im neu geschriebenen Dokument, dem sog. Ammannbrief, eine Zusatzklausel angefügt und vorgeschrieben wurde, es dürften die Zuger nur jenen Anwärter auf den Ammannposten wählen, den ihnen die Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern vorschlagen würden, und es müßte der erkorene Magistrat vorerst dem Herzog, dann den Eidgenossen, zuletzt den Zugern den Amtseid schwören. <sup>63</sup>

Vergleicht man nun mit der besagten Bereinigung die Zuger Ammannliste, so fällt auf, daß von den 7 Magistraten in den Jahren 1370 bis 1404 die Mehrzahl schwyzerischer Herkunft war. An der Spitze steht für 1370/71 der Schwyzer Landammann Werner Kyd. 64 Nur der zweite Vertreter, Heinrich Zenagel, 1371, trägt deutlich einen zugerischen Namen. 65 Von Arth und dem dort heimischen Geschlecht der Hospental stammen die Zuger Ammänner Johann, 1374/87, und Hartmann, 1387/88. 66 Dann folgt wieder der Schwyzer Werner Bog, 1389, dessen Familie, wie Pfarrer A. Iten aufgezeigt hat, von der Urschwand auf dem Urmiberg herkam. 67 Ungeklärt bleibt die Herkunft des Nachfolgers, Jost im Schachen, 1391/9468; nach ihm kam der wieder mit Arth verbundene Rudolf von Hospental, 1399 bis 1404.69

Auch die Pergamente dieser Zeitspanne verkünden z. T. wörtlich, daß die Zuger Ammänner namens und auftrags der habsburgischen Herzöge die Gerichtssitzungen in der Stadt und im Aegerital leiteten. Allein schon den ersten schwyzerischen Ammann unterstützte der geschworene Rat von Stadt und Amt, und an Martini 1376 entschieden "Johans von Ospendal, ammann, die rät und dz ampt gemeinlich ze Zug, uß und inne, die lüt von der stat, von Barr, ab dem Berg und von Egre", unter strenger Strafandrohung, bezüglich des Landfriedens und der Gerichtshoheit<sup>70</sup>, und 1379 erhielt Zug, zugleich mit Schwyz und Luzern, im sog. Evokationsprivileg vom Reichsoberhaupt die Befreiung von fremden Gerichtsstätten.<sup>71</sup> Aus derlei Dokumenten hört man schon den leisen Schlag freistaatlich pulsierenden Lebens. Auch im Pfaffenbrief von 1370 erscheinen, wie dann vom 15. Jahrhundert an regelmäßig, Ammann, Rat und Burger der Stadt Zug, von Aegeri und dem Amt als gleichberechtigte Kontrahenten sofort nach den Städten und vor den Drei Ländern. 72

Mehr als Friedenszeiten ließen Tage der Not die Zuger in eine enge Schicksalsverbundenheit mit den Eidgenossen hinein-

- 62 Staatsarch. Zürich, B III, 2, 117 f. und Reversbrief 119 ff.
- 63 UBZG·Nr. 117.
- 64 Zumbach E., Ammänner 70 (Nr. 16).
- 65 Ebd. 70 (Nr. 17).
- 66 Ebd. 71 ff. (Nr. 18 u. 19).
- 67 Ebd. 73 f. (Nr. 20); Iten A., Geschlechter 11 f.
- 68 Zumbach E., Ammänner 74 f. (Nr. 21).
- 69 Ebd. 75 f. (Nr. 22).
- 70 UBZG Nr. 160.
- <sup>71</sup> Ebd. Nr. 179.
- 72 Ebd. Nr. 109.

wachsen. Es geht, tiefer gesehen, um die Frage nach dem Werden einer Nation. 1375 fiel das französische Söldnervolk der "Gugler" verheerend ins schweizerische Mittelland ein. Herzog Leopold schloß mit Bern und Zürich ein Hilfsbündnis<sup>73</sup>, aber die Eidgenossen mußten in Tat und Wahrheit die kriegerische Abwehr bestreiten, und dabei taten auch die Zuger tapfer mit; das vermehrte ihre Selbständigkeit. Eine gewisse Eigenmächtigkeit setzen die Burgeraufnahmen der Stadt Zug voraus. Auch während der schwyzerischen Vormachtstellung gewährte die Stadtgemeinde ihr Burgrecht an auswärts wohnende Freunde, so 1383 einem Wildenburger, 1384 zwei Hünenbergern, 1386 der Aebtissin und Konvent zu Frauental.<sup>74</sup> Im Jahre 1382 bewilligen und besiegeln Ammann und Burger der Stadt die neuen Satzungen der geistlichen Brüder und Schwestern bei der Pfarrkirche St. Michael; Ammann und Rat stipulieren Verträge mit geistlichen Pfrundherren.<sup>75</sup>

Machtvoll wuchs Zugs Selbständigkeit zur Zeit des Sempacherkrieges an. Nicht nur schlossen Stadt und Amt 1385, ohne Schwyz, an der Seite von Zürich, Bern und Solothurn, ein Schutzund Trutzbündnis mit den schwäbischen und fränkischen Städten.<sup>76</sup> Es wäre interessant zu wissen, warum Schwyz fehlte. Daß Zug mittat, läßt vielleicht vermuten, Zug, zumal die Stadt, habe sich bewußt, in einer gewissen Gegensätzlichkeit zu Schwyz, der Stadt Zürich anschmiegen wollen. Auf jeden Fall wirkte und bestimmte Zug bei den folgenden Ereignissen bedeutsam mit. Der Kleinkrieg gegen Habsburg begann schon im Dezember 1385. Aus einem Bittgesuch des habsburgischen Landvogts an die Stadt Freiburg i. Br. vom Silvestertag jenes Jahres geht klar hervor, daß Luzern und Zug einige Städte, so Rothenburg LU und St. Andreas in Cham, ohne Kriegserklärung angefallen hatten.<sup>77</sup> Ueber eine zweite Belagerung von St. Andreas und die Eroberung im Juni 1386, an welcher Schwyzer und Zuger teilnahmen, berichtet der Glarner Chronist Gilg Tschudi. "Derselben tagen belägerten die von Schwitz und von Zug miteinander die vesti Sant Andres... Also ward die vesti gewunnen und erobert. Die von Schwitz ließend dieselbe vesti denen von Zug; durch die ward es besetzt und versorgt nach notdurfft."78 Auf St. Andreas richteten somit Luzern und Schwyz ihr Augenmerk; die Stellung wurde indessen für den Augenblick den Zugern überlassen, die von dort aus sich in Gefechten mit den habsburgischen Mannschaften im Freiamt auseinandersetzten.79 Und die Besatzung von St. Andreas focht mit den Stadtzugern unter Führung ihres Ammanns Rudolf von Hospental, als es am Weihnachtsabend 1388 zum blutigen Treffen

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> EA I Nr. 136 (13. Okt. 1375) und Beil. 33.

<sup>74</sup> UBZG Nr. 214, 216, 229.

<sup>75</sup> Ebd. Nr. 206, 220.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> EA I Nr. 164 (21. Febr. 1385) und Beil. 35 A.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> UBZG Nr. 227; dazu Nr. 226.

<sup>78</sup> Tschudi, Chronicon I, 523.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> UBZG Nr. 233, 241, 254 f. und 256.

nahe dem Reußufer, im Bereiche von Hünenberg (nicht auf der Totenhalden) kam und die Zuger ihren eigentlichen Blutzoll im Sempacherkrieg bezahlten.<sup>80</sup> Hatte Zug vorerst St. Andreas behalten dürfen, so bestimmte der 20jährige Friede von 1394, daß Burg und Städtchen wieder an die habsburgischen Pfandinhaber zurückfallen und Zug nur für den Kriegsfall ein Besetzungsrecht bewahren sollte.<sup>81</sup> Es ist fraglich, ob das immer lauter auf seine Rechte pochende Zug sich je an diese Regelung gehalten hat.

Eine schwere Krise für das Verhältnis zwischen Stadt und Amt Zug, besonders aber für die Beziehungen zwischen der Stadt und Schwyz, trat zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein. Schon in herrschaftlicher Zeit war die Stadt auch für das Amt der Verwaltungsmittelpunkt gewesen. Auch der Ammannbrief von 1371 beließ die viel ältere Satzung, daß der Zuger Ammann städtischer Burger sein und innerhalb der Stadtmauern seinen Wohnsitz haben müsse<sup>32</sup>; war doch der Ammann in einer Person der höchste Magistrat des Amtes und das Oberhaupt der städtischen Gemeinde. Daß aus dieser Verkettung, desgleichen aus der unleugbaren Freundschaft mit Zürich, während die Landsgemeinden bei Schwyz ihren Rückhalt suchten, Schwierigkeiten entstanden, beweisen Dokumente, so das Missiv vom 24. Juni 1383, worin sich (wohl im Anschluß an die jährliche Landsgemeinde) Ammann, Rat und Burger der Stadt Zug in Zürich beklagen, daß die vom äußern Amt "nit kosten mit uns haben went", und die verbündete Stadt um Hilfe bitten.83 Ein ander Mal (1387) sah sich die städtische Behörde gezwungen, im Steuerhandel der Baarer mit dem Gotteshaus Kappel die eidgenössische Tagsatzung anzurufen.84 Hauptgrund und letzte Veranlassung zum ernsten Zerwürfnis wurde jedoch das Privileg des sog. Blutbanns. Der mit Vergünstigungen nicht geizende König Wenzel verlieh am 24. Juni 1400 der Stadt Zug für Stadt und Amt die hohe Strafgerichtbarkeit; die Urkunde gestattete ausdrücklich dem Ammann, Rat und den Burgern der Stadt, "mitsamt den, die si zu in us irem ampt in die stat zum Czuge beruffend", in letzter Instanz über Totschlag, Mord, Raub, Brandstiftung und Diebstahl zu richten.85 Im Privileg, welches die Stadt scheinbar ohne ihr Wissen und ihren Willen erlangt hatte, sahen die drei Landgemeinden eine ungebührliche Bevorrechtung, und um das Gleichgewicht wieder herzustellen und zu sichern, forderten sie im Jahre 1404 die Herausgabe von Banner, Siegel und Briefen, d. h. es sollten Landesbanner und Truppenführung, die zugerische Landeskanzlei und das Archiv einer Landgemeinde anvertraut werden, die Führung in Krieg und Frieden von der Stadt auf das Amt übergehen. Die Stadt widersetzte sich; sie machte geltend, diese Rechte seien ihr im Bundesbrief von 1352 verbürgt worden, und

<sup>80</sup> Ebd. Nr.258 ff.

<sup>81</sup> EA I Nr. 191 (1. Apr. 1389) u. Beil. 40 A; Nr. 204 (16. Juli 1394) u. Beil.

<sup>49.</sup> 

<sup>82</sup> UBZG Nr. 117.

<sup>83</sup> Ebd. Nr. 213.

<sup>84</sup> Ebd. Nr. 248.

<sup>85</sup> Ebd. Nr. 326.

schlug den rechtlichen Prozeßweg vor. Die Landgemeinden wieder, die auf der Landsgemeinde im Verhältnis 3:1 der Stadt gegenüberstanden, pochten auf ihr Mehr. Die Stadt wandte sich an die Eidgenossen; Schwyz stützte und führte die Landgemeinden.86 Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden mahnten die schwyzerische Landesbehörde, sich jeder Einmischung in Zug zu enthalten, doch ehe die schwyzerische Landsgemeinde autoritativ dazu Stellung beziehen konnte, kam es zu einer Gewalttat.87 Gemäß der Zürcher Chronik wurde die Stadt Zug in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober 1404 unversehen von bewaffneten Haufen aus Schwyz, Einsiedeln, Aegeri, dem Berg und Baar überfallen, eingenommen und geplündert, und sie mußte sich dem Entscheid der Freischaren zugunsten der Landgemeinden fügen.88 Auf die Kunde versammelten sich die Ratsboten der schon genannten vier eidgenössischen Orte in Luzern. Unverzüglich brach die luzernische Truppe auf, ließ sich über den Zugersee geleiten und drang durch eine Mauerlücke in die Stadt Zug ein; sie besetzte das Rathaus und nahm den Schwyzern die Beute wieder ab. Zu Steinhausen vereinigten sich alsbald die Kontingente der andern Orte und zogen gegen Baar und die verschanzte Stellung auf dem Kirchhof. Das Amt unterwarf sich, und mit Hilfe der neutralen Orte Bern, Glarus und Solothurn wurde der leidenschaftliche Banner- und Siegelhandel beigelegt.89 Den Streit zwischen Stadt und Amt entschied der in Zug gefällte Spruch der Eidgenossen vom 17. November. Die Stadt konnte Banner, Kanzlei und Archiv sowie den Ammannsposten bewahren und blieb in diesem Sinne das Haupt des Standes; allein die drei Landgemeinden behaupteten sich als gleichberechtigte Partner.90

Der Schwyz betreffende Spruch erging schon am 7. November zu Beckenried NW; Schwyzbüßte seine Vormachtstellung in Zugein. Es mußte fortan den Ammannposten mit Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden teilen und für Schadenersatz eine empfindliche Buße von 1000 Gulden, 600 an die Stadt Zug, den Rest an die vier Schiedsorte erlegen; auch mußte es die Landleute, welche zu Schaden gekommen waren, selber entschädigen und alle Bewohner des äußern Amtes, die es während der Wirren angenommen hatte, wieder aus dem Landrecht entlassen. Inskünftig sollten alle schwyzerischen Landleute, wo immer sie in Stadt und Amt Zug seßhaft waren, der zugerischen Obrigkeit und dem zugerischen Gerichte gehorchen.91 Für die 1000 Gulden stellte Schwyz eine Reihe von Bürgern, u. a. den Landammann Ulrich I. Abiberg. 92 Ungefähr zwei Jahrzehnte darauf forderte es den Urteilsbrief vom 7. November heraus; die Angelegenheit zählte zu den Traktanden einer Tagsatzung in Beckenried. Zürich übergab am 5. Oktober 1423 seine Ko-

<sup>86</sup> Vgl. ebd. Nr. 381.

<sup>87</sup> Ebd. und Nr. 379 f.

<sup>88</sup> UBZG Nr. 380, Anm. 1.

<sup>89</sup> Vgl. ebd. Nr. 381.

<sup>90</sup> Ebd. Nr. 385.

<sup>91</sup> Ebd. Nr. 382.

<sup>92</sup> Ebd. Nr. 384.

pie dem Landammann Ital I. Reding, während Luzern, Uri und Obwalden ihre Dokumente beim Nidwaldner Landammann in Stans deponierten; dort wurden sie, wie es die Schwyzer zuvor mit dem Zürcher Exemplar getan, "vernicht und hingetan".93

Im übrigen müssen wir, um nicht befangen zu urteilen, uns daran erinnern, daß mehr oder weniger alle Bundesorte noch immer getrennt und oft gegensätzlich eine Sonderpolitik betrieben. Zwischen Luzern und Schwyz ergab sich eine merkliche Spannung wegen Weggis, das 1331 mit Gersau den Bund beschworen hatte; trotzdem beanspruchte Luzern 1380 die Vogtei über Weggis und forderte die Unterwerfung der Dorfschaft.<sup>94</sup> Nicht weniger schroff wurde der Gegensatz mit Zürich anläßlich der Appenzeller Freiheitskriege. Zürich protestierte 1403 mit aller Schärfe gegen die ohne sein Wissen eingegangene Verbindung der Schwyzer mit den st. gallisch-äbtischen Untertanen.<sup>95</sup> Die sich widersprechenden Interessen von Schwyz und Zürich sollten sogar zum Bruderkrieg führen.

### III.

Wenn auch die Auseinandersetzung von 1404 nicht von heute auf morgen aus der Erinnerung getilgt werden konnte und dann und wann ihre Nachwehen zeigte, so fehlte es doch nicht an korrekten, ja freundschaftlichen Beziehungen zwischen Zug und Schwyz im 15. Jahrhundert. Nach einem ersten Turnus der Orte Unterwalden, Uri, Luzern, Zürich und Schwyz ging der Posten des zugerischen Ammanns 1411 endgültig an Stadt und Amt über<sup>96</sup>, und nachdem diese im Reichskrieg am 28. April 1415 durch das Privileg König Sigmunds die volle Reichsfreiheit erlangt hatten<sup>97</sup>, stellte sich der eidgenössische Stand Zug in ungeschmälerter Selbständigkeit neben die verbündeten Städte und Länder. Die schwyzerischen und zugerischen Magistraten saßen nebeneinander auf der Tagsatzung lösten einander bald schon in den gemeineidgenössischen Vogteien ab und erledigten gemeinsam viele Belange ihrer kleinen Staatswesen.

Als die Stadt Zug trotz ihres unabläßigen Drängens den amtlichen Kaufbrieffür St. Andreas vom Luzerner Petermann von Moos nicht erwirken konnte, wandten sich Ammann, Rat und Burger 1407 an ihre "lieben Eidgnossen" von Schwyz, und die peinliche Angelegenheit kam binnen kurzem in Ordnung. Wieder baten die Zuger 1419 für die Stadt und die Talschaft von Aegeri um den schwyzerischen Beistand, um beim Edelherrn Hermann von Grünenberg den Auskauf der alten habsburgischen Fisch-

<sup>93</sup> Ebd. Nr. 638 (1423 Sept. 26.).

<sup>94</sup> Hist.-Biogr. Lex. d. Schweiz VII, 450; dazu EA I Nr. 207 ff. u. 211.

<sup>95</sup> EA I Nr. 246.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. Zumbach E., Ammänner 77 ff. (Nr. 23-29).

<sup>97</sup> UBZG Nr. 546.

<sup>98</sup> Ebd. Nr. 420, 424.

zinsen auf dem Zuger- und dem Aegerisee zu erwirken; diesmal lehnten die Schwyzer ihre Vermittlung ab, und Zug ging mit mehr Erfolg die zürcherische Vermittlung an. 99 Daß Schwyz bei der furchtbaren Seekatastrophe im Frühjahr 1435, als ein Drittel der ummauerten Altstadt von Zug in den Wellen versank, alle politischen Gegensätze vergessend, nur auf rasche Hilfe sann, bleibt ein ehrendes Denkmal treu eidgenössischer Zusammengehörigkeit. Mit sichtlicher Ergriffenheit hat die Hand des Stadtschreibers die einzelnen Kondolenzschreiben und Beisteuern ins Bürgerbuch aufgeschrieben, und da heißt es: "Unser lieben, getrüwen Eidgnossen von Switz hand üns durch ir erber bottschaft gar mit großem ernst trüwlich geklagt. Darzuo hand sy üns geschickt zechen knecht in ira costen und mit ira züg, die ünsern ze suochen. Die sint also acht tag hie gesin und hand trüwlich gewerchet und gesuocht..." Und weiter unten: "Item die von Entlibuoch, von Einsidlen und die ußer der March hand üns trüwlich geklagt. Item die von Küßnach und von Weggis hand üns trüwlich geklagt und in ünser dienst erbotten mit ir lib und guot: do sol man sy nüt sparen." 100 Freundschaft weckte Gegenfreundschaft; Zug wuchs immer mehr in das eidgenössische Denken hinein. Während der ersten Phase des Alten Zürichkriegs bemühte sich Zug um die Aussöhnung von Zürich mit Schwyz; Zug warb unermüdlich dafür auf den Tagsatzungen, und als nach einer vorübergehenden Waffenruhe die Feindseligkeiten aufs neue aufzulodern begannen, bestürmte es am 6. Februar 1440 die Zürcher, "das ir üwer buntbrieff dester bas ansechind und si nauch allem irem innhalt haltind aun fürwort, was die wisend, und die vil benempten üwer und ünser Eydgenoussen von Switz darüber nit trengint.., sunder si volkomenlich dabi beliben laussend". Ginge Zürich auf die Mahnung nicht ein, so würde Zug den Schwyzern die Bundestreue halten.<sup>101</sup> Der Notenaustausch mit Zürich setzte sich fort; dann stellte sich die zugerische Mannschaft gegen Zürich, und 1443 wurde die zur Baarer Kirchhöre zählende Nachbarschaft Blickensdorf eingeäschert. Dabei fanden einige Ehrenmänner, unter ihnen ein Vorfahre des späteren Bürgermeisters Hans Waldmann, den Tod.<sup>102</sup> Im Sommer 1443 berichtete Zug auf einem nicht datierten Schriftstück nach Luzern: "Wüssent, lieben Eidgnossen, dz jetz zeichen gen sind und der sturm gat, dz die vigind zuo herziehen, und sint wir mit unser paner ze weg. Got hab uns in siner huot!"103 Bei St. Jakob an der Sihl und an der Birs opferten eine Reihe zugerischer Landleute ihr Blut für die schwyzerische und die eidgenössische Sache.<sup>104</sup>

Schwyz seinerseits dankte den Zugern mit seiner Treue. Ein besonderes Ehrenblatt gebührt den hervorragenden Landammän-

<sup>99</sup> Ebd. Nr. 592.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Ebd. Nr. 795.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Ebd. Nr. 838.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Ebd. Nr. 868 f.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Ebd. Nr. 870.

<sup>104</sup> Ebd. Nr. 871, 875.

nern Ital I. und II. Red ing. Schon zuvor saßen schwyzerische Ratsboten unter den Vermittlern im Gerichts- und Steuerstreit zwischen Zug und der Herrschaft Buenas, welche den in Luzern verburgerten Herren von Hertenstein zustand. Zuletzt hatte Ital der Aeltere als Obmann im Schiedsgericht einen friedlichen Austrag erzielt; doch sein Tod und die Kriegsereignisse verzögerten die Dokumentierung. Nun gelangten beide Parteien erneut an den jüngern Ital, der am 27. August 1449 in Arth sein Urteil sprach. 105 Allein nochmals erhob sich Unstimmigkeit wegen der Auslegung des Spruchs, und Ital II. befand ein zweites Mal am 6. Juli 1451.106 In seiner "Notation" von 1490 hält ein Nachkomme, Junker Jakob von Hertenstein, gewesener Schultheiß von Luzern, zu ewigem Gedenken fest, wie er in seinen Herrschaftsrechten von Luzern und Schwyz geschützt worden sei, und ermahnt seine Erben, den beiden Orten die Treue zu wahren. 107 Eine führende Rolle wieder kam dem schwyzerischen Landammann im Hader von Stadt und Amt wegen des Landschreibers zu. Bis zur Stunde hatte der Schreiber sowohl die Geschäfte der städtischen Gemeinde, wo er sein Domizil hatte, als auch die Angelegenheiten von Stadt und Amt besorgt; nun forderten die drei Außengemeinden diese Beamtung für sich. Der Zwist wurde so heftig, daß ihm weder Vermittler aus den eigenen Reihen noch eidgenössische Ratsfreunde beizukommen vermochten. Da erreichte Ital II., allerdings erst nach sehr mühevollen Verhandlungen und mit Beihilfe seiner Kollegen von Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Uri, am 28. Juli 1463 eine Aussöhnung; es wurden die Aemter des Stadt- und des Landschreibers säuberlich geschieden. Der letztere sollte alljährlich auf der Landsgemeinde gewählt werden und weiterhin für seine Amtszeit den Wohnsitz in der festen Stadt beziehen.108

Noch in einer schwerwiegenden Angelegenheit wirkte der jüngere Ital mit; allein diesmal ließ ihn Schwyz nach dem Tod im Stich. Schon in ihrer Frühzeit verfügte die Abtei Einsiedeln über Grundrechte im Zugerland, vorab im Gebiete von Neuheim und Menzingen sowie im Aegerital. Das große Urbar von 1331 verbucht eine reiche Liste von Gütern, besonders den Meierhof zu Neuheim und den in vier Teile zerlegten Hof Hinderburg. Die Abtei war auch Kirchenherrin zu Neuheim und zu Oberägeri (d. h. an der Leutkirche des Tales). Seitdem Zug die Vogtei hier innehatte, kam es wiederholt zu Kompetenzstreitigkeiten; bald handelte es sich um die Ausscheidung zwischen hohem und niederem Gericht, bald um den Eid, die Ahndung der Frevel, Pfändung und Bußen. Schon 1409 mußte Zürich das in seinem Burgrecht stehende Gotteshaus mit den Leuten von Zug und Aegeri aussöhnen. Um 1426 brach ein neuer Zwist aus; der

<sup>105</sup> Ebd. Nr. 917 (26. Sept. 1449).

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Ebd. Nr. 939.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Ebd. Nr. 1544.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Ebd. Nr. 1052.

<sup>109</sup> Gruber E., Zum Werden des zugerischen Territoriums 9 ff.

<sup>110</sup> UBZG Nr. 459.

Abt forderte, daß der Treueid gegen das Gotteshaus demjenigen des Landes vorangehe.<sup>111</sup> Daraufhin ließ Abt Burkhard das Hofrecht neu niederschreiben;<sup>112</sup> doch die Differenzen schienen nicht aufhören zu wollen, und das Gotteshaus entschloß sich zur Veräußerung seiner Rechtsame. Im Kaufvertrage vom 24. Februar 1464 traten Abt Gerold und sein Kapitel ihre Rechte, Leute und Güter, Gericht und Zinsen, Twing und Bann, Fälle, Geläße und Ehrschätze an den Ammann, den Rat und die Burger der Stadt sowie die Talleute von Aegeri und die Bergleute ab.113 Baar stand von Anfang an vom Kaufe ab. Die Kaufsumme von 3000 Gulden war in drei jährlichen Raten 1465, 1466 und 1467 zu erstatten, und sieben angesehene Zuger übernahmen die volle Bürgschaftsverpflichtung. Das in aller Form rechtsgültige Verkaufsinstrument wurde im Beisein der Vertreter von Zürich, Luzern und Schwyz verfaßt und besiegelt. Für Schwyz amtete auftrags des Landammanns Ital Reding sein Neffe Hans. Der Verkauf schien jedoch nicht allen schwyzerischen Ratsherren zu gefallen; auch nicht alle Gotteshausleute am Berg und im Aegerital dürften ihn befürwortet haben. Fast zur gleichen Zeit überwarf sich Schwyz, das seit 1424 die Kastvogtei Einsiedelns innehatte, mit dem Prälaten Gerold; den Auftakt bildete der Brand der Gnadenkapelle und der Klosterkirche. Schwyz setzte Jost Stadler als Baumeister ein und forderte für den Neubau das äbtische Vermögen; auch begann es seine Anstrengungen, den getätigten Verkauf zu annullieren. Der Streitfall wurde auf der eidgenössischen Tagsatzung beraten; Schwyz und Zug sollten sich auf einen dreifachen Vorschlag einigen und am 15. Mai 1466 in Luzern ausgleichen. Der Vergleich zerschlug sich, und am Feste der kommenden Engelweihe, die mit außerordentlicher Feierlichkeit begangen wurde, obwohl die Neuweihe noch nicht stattgehabt hatte, verband sich Schwyz mit den unzufriedenen Gotteshausleuten. Es kam zu Ausschreitungen gegen die zugerische Obrigkeit, und die eidgenössischen Tagboten mußten am 13. November 1466 vermitteln; die unbotmäßigen Gotteshausleute sollten nicht bestraft, die Kaufangelegenheit neu geprüft werden. Zu diesem Zweck verabredete man auf den 28. Februar 1467 einen Rechtstag im Stifte Einsiedeln. Es wurden Klage und Antwort, Rede und Widerrede, auch die Nachreden, in Schrift genommen und mit Siegel versehen; die beiden Stände Schwyz und Zug sollten weiterhin auf schriftlichem Wege verhandeln und die vereidigten Kundschaften schriftlich bereitstellen. Die einzelnen Aktenstücke sind uns in einem Dossier erhalten. Schwyz bestand auf der Ungültigkeit des Verkaufs, da es sich um einen sog. Dinghof, d.h. ein unveräußerliches Gut handle, das nicht ohne die formelle Bestätigung der kirchlichen Obern und der Kastvögte den Besitzer wechseln könne. Zug beharrte auf der freiwilligen Veräußerung durch die Klosterherren,

<sup>111</sup> Ebd. Nr. 691, dazu Nr. 690.

<sup>112</sup> Ebd. Nr. 701.

die den Kauf angetragen und frei getätigt hätten, und konnte sich auf zahlreiche Präzedenzfälle innerhalb der Eidgenossenschaft berufen. Gegen die klar erwiesene Zustimmung des inzwischen verstorbenen Landammanns Ital wandte Schwyz ein, er habe ohne ihr Wissen seinen Neffen Hans zur Kaufhandlung geschickt; auch habe Schwyz die Einstimmigkeit der Gotteshausleute im Auge gehabt. Schließlich wurde der Luzerner Rudolf Schiffmann zum Präsidenten des Prozeßgerichtes erkoren und die Vertretung der Parteien auf den 26. Juni 1467 nach Einsiedeln eingeladen, doch das Endurteil erfolgte erst am 14. März 1468.<sup>114</sup> Zug mußte vom Kaufe abstehen, die Gotteshausleute bei der Abtei belassen und sämtliche, die Veräußerung betreffenden Akten ausliefern. Schwyz siegte; die Doppelspurigkeit des zugerischen Hochgerichts und der äbtischen Grundherrschaft erhielt sich bis 1679.<sup>115</sup>

Bei anderer Gelegenheit erhitzten sich die Leute hüben im Zugerland und drüben in der schwyzerischen Talschaft wegen der gegenseitigen Grenzen. Marchungsstreitigkeiten waren übrigens in der alten Eidgenossenschaft, sei es unter den einzelnen Orten, sei es den Gemeinden des gleichen Standes, an der Tagesordnung, und Zug hatte solche auch mit Zürich und Luzern auszufechten. Von der Marchung zwischen Aegeri Schwyz besteht Kunde für den Herbst 1434; die Grenzlinie sollte neu besehen und mit Zäunen markiert werden. Würde fortan ein Bauer an der Grenze geschädigt, "so mag, der da geschediget ist, daß vech darumb nemmen, und soll einer jettlichs haupt lösen umb drey schilling haller, alß dickh daß zue schulden kombt".116 Trotz des Augenscheins dürfte die Grenze umstritten geblieben sein; denn in den Jahren 1450/60 wurde wieder in Gegenwart vieler Zeugen und des Weibels Jost Stadler die Kundschaft der betagten Ehrenmänner Ueli im Oberstoky, Hans von Gerbrechtingen, Ueli Kochli und Ueli Beeler wegen der Landesmarch aufgenommen. 117 Weitere Marchungen geschahen 1500 ff. 118 Auch die Grenzezwischen Arthund Zug erheischte eine Bereinigung. Das Dokument vom 25. Juni 1456 erzählt, vor Zeiten hätten die Kirchhöre Arth und die Stadt Zug eine Mißhellung gehabt "von unser beder teilen gemeinwärcks und allmenden wägen, so dann an einanderen stoßendt", und sie seien vom ältern Ital Reding († um 1446) und anderen Schiedsrichtern ausgesöhnt worden. Es wurden die Marchen neu bezeichnet und die Hagepflicht eingeschärft. Das sog. Alpli im Roßberg gehörte schon damals der Stadt Zug.<sup>119</sup> Auch die Fischereirechte auf dem Zugersee waren Ursache zu Meinungsverschiedenheiten, und die Regelung vom 19. Juni 1479 enthält beachtenswerte Vorschriften bezüglich Fischsor-

Ebd. Nr. 1095; dazu Nr. 1072, 1080, 1082, 1083, 1084, 1094.

<sup>115</sup> Arch. Menzingen (13. Jan. 1679).

<sup>116</sup> UBZG Nr. 791.

<sup>117</sup> Ebd. Nr. 1028.

Staatsarch. Schwyz (ca. 1500); Bürgerarch. Zug (20. Okt. 1506).

ten, Geräte und Fischzeiten.<sup>120</sup> Damit waren keineswegs alle Differenzen behoben, wie ein Papier-Missiv im Zuger Kantonsarchiv von 1496 dartut. In ihrem Schreiben an Vogt Schriber von Arth betonen die Zuger Magistraten, die Fischenz zwischen dem Rufi und dem Lotenbach stehe nur ihnen zu.<sup>121</sup>

Insbesondere lag Zug und Schwyz, zunächst der Stadt und den Leuten von Immensee und Küßnacht, der Gotthard-Warentransport am Herzen. Schon der Pfaffenbrief von 1370 formuliert die Schutzpflichten bezüglich der Route "von der stibenden brug untz gen Zürich". 122 Im Jahre 1399 erkaufte die Stadt Zug Fahr und Sust nach einem langen Hader, dank der Vermittlung zürcherischer, luzernischer und schwyzerischer Ratsboten, vom bisherigen Inhaber, dem Urner Landmann Hermann Rischer, in ihre Gewalt.123 Mit den eidgenössischen Verbündeten schloß Zug 1425 auf 50 Jahre einen Münzvertrag.<sup>124</sup> Von 1435 datiert die erste erhaltene Sustordnung. "Item die burger (von Zug) sint übereinkomen, dz man die suust lichen sol also: waz guottes die von Schwitz Zug uff dem merkt koufen, dz ze varen gen Art gat, das mügent die schifflüt von Art selber füeren." Die Schwyzer waren also regelmäßige Kunden des Zuger Marktes. Für den Gotthard-Transport werden an Waren Salz, Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Leder, Spezereien, Wachs, Wein, Tuche, Federzeug, Käse, Unschlitt, Butter, Ziger usw. aufgezählt. 125

Noch deutlicher beschreibt der Straßenrodelvom 24. Juni 1452 die Gepflogenheiten des Transports von Zürich über den See nach Horgen, dann über den Hirzel nach Zug und wieder über den See nach Immensee und Küßnacht. "Item die von Imise sond ouch einen sustmeister in (ir) sust haben, der den lüten ir guot, welicher ley guot das ist, von der von Zug sustmeister entpfachen, das er ouch einem vergtmeister rechnung geben könne, und söllent ouch das gebunden guot ze erst füerren, und darnach das guot, so ze erst darkomen ist... Und mit sunder söllent sy das saltz suber in brytren füeren unn wol besorgen und tecken.. Item desglich sol der sustmeister zuo Küsnacht das guot ouch in guoten eren wol versorgen."126 Wichtig war die Salzeinfuhr von Zürich her. Die eidgenössischen Abschiede vermerken zur Tagsatzung vom 30. Mai 1491: "Item heimbringen von den salz fürkäufern wegen, da etlich bis an Arlberg dem salz entgegen louffen, das koufen old bestellen, oder das sy gelt daruf geben old lichen, damit das salz tür wirt, das dem gemeinen mönschen schwer und schedlich ist." Schwyz lud auch Zug, das vorerst abseits stand, zur Mitarbeit ein. 127

Vor allem standen die Schwyzer und die Zuger, seit dem 15. Jahrhundert jeder Stand mit seinem Fähnlein, in den eidgenössi-

<sup>120</sup> Ebd. Nr. 1243.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Ebd. Nr. 1676.

<sup>122</sup> EA I Nr. 128 u. Beil. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> UBZG Nr. 301.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> EA II Nr. 76 u. Beil. 4.

<sup>125</sup> UBZG Nr. 803.

<sup>126</sup> Ebd. Nr. 954.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> EA III, 1, Nr. 413e; UBZG Nr. 1553.

schen Heereshaufen der Burgunder Schlachten und des Schwabenkriegs sowie auf den ennetbirgischen Feldzügen. Was vom alten
Gegensatz noch unter der Asche glimmte, wurde auch in Zug mehr
und mehr von gemeineidgenössischem Sinnen und Sorgen verdrängt.
Noch fester schmiedeten dann die Stürme und Kämpfe der Reformationszeit die beiden katholischen Stände zusammen. Erst damals
rückte die Stadt Zug endgültig von der weitgehend nach Zürich
orientierten Politik ab; auch Zug schloß sich dem katholischen Gegenlager an.

\*

Sollen nun abschließend die dargelegten Beziehungen zwischen Zug und Schwyz noch in aller Kürze zusammengefaßt werden, so ist vielleicht zu unterstreichen, daß in der frühen Geschichte die urkundlich verbürgte, uralte Abhängigkeit des Aegeritals vom Zürcher Stifte nicht übersehen werden darf, daß überhaupt die alemannische Landesnahme und die rechtliche Stellung der ersten Siedler mit den neueren Forschungsergebnissen in Einklang zu bringen sind. Die grundherrlichen Verhältnisse, welche in Zug und im schwyzerischen Raume mit dem gräflichen Hause der Lenzburger anheben, müssen deutlicher in die freiheitliche Entwicklung eingebaut werden. Daraus wird auch neue Klarheit für den Jahrhunderte dauernden Marchenstreit der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln fließen.

Daß Schwyz während eines gewissen Zeitabschnittes mit Zug, vorab mit der Stadt, auf feindlichem Fuße stand, ergibt sich aus dem unentwegten Abwehrkampfe gegen die habsburgische Herrschaft.

Nicht die erste Einnahme Zugs von 1352 ist vorab das Verdienst der Schwyzer; wohl aber die zweite Eroberung von 1364 war die entscheidende Tat von Schwyz, welches zwar dem Anschein nach mit neuen Expansionsmöglichkeiten rechnete, anderseits jedoch Zug der Eidgenossenschaft erhielt, dort den eidgenössischen Gedanken erstarken ließ und die zugerische Entwicklung mit seiner Vormachtstellung kaum erheblich behinderte. Allerdings galt die besondere Sympathie der Schwyzer den Leuten des äußern Amtes, wie überhaupt ihre betont bäuerliche Politik das wirksame Gegengewicht zu den machtvoll aufstrebenden eidgenössischen Städten bildete. Im Banner- und Siegelhandel büßte Schwyz 1404 seine Vorzugsstellung in Zug ein.

Noch flackerte gelegentlich der Gegensatz zur Stadt Zug auf, so im Einsiedler Handel 1466/68, wo Schwyz vielleicht zum letzten Mal seine expansiven Pläne, vielleicht auch nur seine treue Freundschaft den zugerischen Landleuten bekundete. Alles in allem aber arbeiteten im 15. Jahrhundert die beiden kleinen, eigenmächtigen Stände gemeinsam für ihre Interessen und die eidgenössische Sache. Hell leuchten in den beiden von Arth herstammenden Landammännern Ital I. und II. Reding staatsmännische Klugheit, biedere Rechtschaffenheit und freundeidgenössische Gesinnung auf; im Herzen

dieser hervorragenden Führergestalten scheint noch irgendwie, bewußt oder unbewußt, das Gefühl uralter Verbundenheit von Zug und Arth weitergelebt zu haben.